

# Betriebsvereinbarung Betriebsvereinbarung zur Zahlung einer Fahrtmehrkostenpauschale bei betriebsbedingten Umzügen der Arbeitsplätze von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betriebs Zentrale

Betriebsvereinbarungsprofil		
<b>Allgemein</b>	Kurztitel	Fahrtmehrkostenpauschale
	Betriebsvereinbarungsnr.	BV 2999.0
	Letzte Überarbeitung dieser Fassung	19.09.2013
	Geltungsbereich	Die vorliegende Regelung gilt für alle Mitarbeiter - der Ebenen 4-MA - der Gesellschaft Daimler AG (0400) - am Standort Deutschland - der Betriebe Hauptverwaltung Fahrzeuggeschäft (ab 01.01.2006 Zentrale Geschäftsfeld- /bereichsfunktionen MBC) (Untertürkheim) (000), Zentrale Geschäftsfeld Daimler Trucks (Untertürkheim) (001), Zentrale Funktionen Vertrieb & GSP (ab 01.01.2006) (Stuttgart) (002), Entwicklung GB Powersystems (Untertürkheim) (004), Entwicklung GB Trucks EU/LA (Untertürkheim) (005), Entwicklung MB-Vans (Untertürkheim) (019), Daimler AG und Konzernzentrale (Stuttgart) (096)
	Abschlussdatum	19.09.2013
	Gültigkeit dieser Fassung	Gültig ab: 07.02.2012
	Zweck der Regelung/ Zusammenfassung	
	Seitenzahl	Betriebsvereinbarungsdokument: 3
<b>Zuständigkeit</b>	Ansprechpartner	Ariane Beckert - Daimler AG (0400) (HRG/WM)
	Administration	Brigitte Wessolly - Daimler AG (0400) (HRG/WM)
	Dokumentation	
<b>Weitere Unterlagen</b>	Anlagen	
	Mitgeltende Regelungen	

*Führungskräfte der von dieser Regelung betroffenen Bereiche sind dafür verantwortlich, dass diese Regelung den Mitarbeitern bekannt ist und von diesen eingehalten wird. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, sich mit den Bestimmungen der Regelung vertraut zu machen und diese einzuhalten.*

Die Daimler AG

und

der Betriebsrat der Zentrale Stuttgart der Daimler AG

vereinbaren die nachstehende

## **Betriebsvereinbarung zur Zahlung einer Fahrtmehrkostenpauschale bei betriebsbedingten Umzügen der Arbeitsplätze von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betriebs Zentrale**

### **1. Inhaltlicher Anwendungsbereich**

Mit der Fahrtkostenpauschale sollen Folgen von betriebsbedingten Umzügen von Arbeitsplätzen abgemildert werden. Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen für den Arbeitsplatzumzug richten sich nach den arbeitsvertraglichen und betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen. Die Fahrtmehrkostenpauschale wird nicht gewährt bei freiwilligen Arbeitsplatzwechseln im Rahmen von innerbetrieblichen Stellenbesetzungen.

### **2. Räumlicher Anwendungsbereich**

Die Vereinbarung gilt für betrieblich veranlasste Umzüge von Arbeitsplätzen des Betriebs Zentrale innerhalb des Großraums Stuttgart / Sindelfingen (einschließlich Esslingen, Fellbach, Böblingen).

Die Vereinbarung gilt auch, wenn für die Betroffenen damit ein Wechsel in einen anderen Betrieb der Daimler AG verbunden ist. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen die Parteien Verhandlungen über einen nach den betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Interessen- und Nachteilsausgleich führen.

### **3. Voraussetzungen und Höhe der Fahrtkostenpauschale**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren neuer Weg zwischen Wohnung und Ort der Erbringung der Arbeitsleistung sich durch den Wechsel um mindestens 5 km verlängert, erhalten zum Ausgleich aufgrund erhöhter Fahrtkilometer eine einmalige Pauschalzahlung (brutto) nach Maßgabe der nachfolgenden aufgeführten Grundsätze:

Erhöhung der Entfernungskilometer (einfache Strecke km/Straße)	Pauschalbetrag/EURO
5 bis 10	2.100
über 10 bis 15	3.100
über 15 bis 18	4.100
über 18 bis 22	5.200
über 22 bis 26	6.400
über 26 bis 30	7.700
über 30	9.000

Die Berechnung der Entfernungskilometer erfolgt mit dem im Mitarbeiter-Portal verfügbaren Routenplaner (derzeit Google). Darin wird die jeweils kilometermäßig kürzeste vom Routenplaner empfohlene Strecke zugrunde gelegt. Es erfolgt keine Rundung der darin berechneten Werte.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an weniger als 5 Tagen in der Woche arbeiten, erhalten die Pauschale anteilig. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ebene 4 erhalten 30% der Beträge.

Die Zahlung der Fahrtmehrkostenpauschale ist vom Mitarbeiter / von der Mitarbeiterin zu beantragen. Dabei ist anzugeben, wie viele Mehr-Kilometer (entsprechend der Berechnung in Ziffer 3) nach dem Arbeitsplatzwechsel gegenüber der vorhergehenden Anfahrstrecke zu fahren sind.

Die Höhe der Pauschalen orientiert sich an den derzeit üblicherweise im Unternehmen angewandten Werten, die aus der Anlage 7 zu NMM resultieren. Die Parteien vereinbaren, alle zwei Jahre zu betrachten, ob diese Unternehmenswerte geändert wurden. Im Falle einer Änderung prüfen die Parteien die Möglichkeit einer Übertragung der neuen Werte auf diese Vereinbarung.

#### 4. Anteilige Gewährung und Rückzahlungspflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren aktives Arbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres nach der Änderung des Arbeitsstandortes endet (bspw. durch Kündigung, Renteneintritt, Beginn der passiven Phase der Altersteilzeit), erhalten die Zahlung anteilig und zwar 1/12 für jeden vollen Monat des Fortbestands des aktiven Arbeitsverhältnisses.

Die Fahrtmehrkostenpauschale wird monatlich anteilig zurückgefordert, wenn der Berechtigte vor Ablauf eines Jahres aus dem Unternehmen ausscheidet oder auf einen Arbeitsplatz wechselt, bei dem die Voraussetzungen für die Zahlung der Fahrtmehrkostenpauschale nicht bestehen.

Zurückgefordert wird der rechnerische Betrag für die vollen Monate, die vom Zeitpunkt der Änderung bis zum Ablauf der 12 Monate verbleiben. Nach Ablauf von 12 Monaten erlischt die Rückzahlungspflicht.

#### 5. Inkrafttreten

Der Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten und erstmalig zum 30.06.2015 kündbar. Die Vereinbarung entfaltet keine Nachwirkung.

**Stuttgart, den 07.02.2012**

**Daimler AG**

**Betriebsrat**

  
Wittig

  
Zaug

  
Spies

  
Lepple

Achtung! Ein Ausdruck dieser Regelung könnte bereits veraltet sein. Bitte überprüfen Sie stets in ERD, ob es sich um die aktuelle Version handelt.